



Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Ortskern-Süd Schwabniederhofen“ der Gemeinde Altenstadt

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 17.11.2020 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren (vereinfachtes Verfahren nach §13 BauGB) die **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Ortskern-Süd Schwabniederhofen“** in der Endfassung vom 17.11.2020, gefertigt vom Planungsbüro eberle.PLAN, 87719 Mindelheim, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Jedermann kann die vorgenannte Bebauungsplan-Änderung, bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung, über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, bei der Gemeinde Altenstadt, Marienplatz 2, Bauamt, Zimmer Nr. 10, 86972 Altenstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Aufgrund einer Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages, den Publikumsverkehr in den Rathäusern wegen der COVID-19-Pandemie so weit wie möglich einzuschränken, ist das Rathaus Altenstadt derzeit nur mit vorheriger Terminvereinbarung erreichbar.

Hinsichtlich der Corona-Einschränkungen sollte jedoch jeder persönliche Kontakt vermieden werden. Hierzu bitten wir Sie nachhaltig und vorrangig Gebrauch zu machen, die Planunterlagen der 4. Änderung, die auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt unter www.vg-altenstadt.de (unter „Bekanntmachungen & Bauleitplanung – Gemeinde Altenstadt“) ganzjährig zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten werden, online einzusehen. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Plansicherstellungsgesetzes wird ausdrücklich klargestellt, dass mit dieser Veröffentlichung im Internet die im Baugesetzbuch angeordnete Auslegung bzw. Möglichkeit der Einsichtnahme erfüllt wird.

In der derzeitigen außergewöhnlichen Lage ist es jedem Bürger zumutbar, sich hierzu ausschließlich online zu informieren und sich anschließend bei der telefonischen Auskunftsstelle der Gemeinde bzw. der VG zu erkundigen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 4. Bebauungsplan-Änderung wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenstadt entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung. Der Flächennutzungsplan muss hierzu nicht geändert werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Ortskern-Süd Schwabniederhofen“ in Kraft.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel am 25.11.2020 – abgenommen am 14.12.2020

